

Beihilfekasse der Stadt Köln

Wirtschaftsplan 2020 - Erläuterungen zum Erfolgsplan

Die Beihilfekasse der Stadt Köln wird seit 01.01.1998 gemäß der Satzung, derzeit in ihrer Fassung vom 27.11.2015, als rechtlich unselbständiges Sondervermögen der Stadt Köln geführt.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind nach § 15 Absatz 2 der Satzung die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Der Wirtschaftsplan 2020 wurde auf Basis des laufenden Wirtschaftsjahres 2019 in Verbindung mit der für das Wirtschaftsjahr 2020 zu prognostizierenden Entwicklung kalkuliert. Hierin sind auch die Aufwendungen für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen berücksichtigt, die den selbstzahlenden Eigenbetrieben, Sondervermögen und Eigengesellschaften zugeordnet sind und deren Dienstherr die Stadt Köln ist. Die Stadt Köln, Personal- und Verwaltungsmanagement rechnet die Aufwendungen im Nachhinein mit den Eigenbetrieben, Sondervermögen und Eigengesellschaften ab.

Die Positionen im Erfolgsplan 2020 im Einzelnen:

Erträge:

- Zu 1. a) und b) Der Gesamtumlagebedarf errechnet sich aus der Gesamtsumme der Aufwendungen abzüglich der Erträge zu den Ziffern 1 c – f und 2. Er beträgt für das Wirtschaftsjahr 2020 insgesamt 43.152.743 Euro. Der Anteil der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen am Gesamtvolumen der für das Wirtschaftsjahr 2020 kalkulierten Beihilfeaufwendungen beträgt rund 61,21 %, der für aktive Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte rund 38,79 %. Hieraus ergibt sich ein Umlagebedarf für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen in Höhe von 26.411.619 Euro, für aktive Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte in Höhe von 16.741.124 Euro.
- Zu 1. c) Bei dem ausgewiesenen Ansatz handelt es sich um Schadensersatzansprüche gegen Dritte bei Unfällen oder Entschädigungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) sowie um Arzneimittelrabatte entsprechend dem Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG).
- Zu 1. d) Es handelt sich um die erwartete Kostenerstattung aufgrund der Fallkostenpauschalen für die Beihilfeabwicklung für Lehrerinnen/Lehrer sowie der nicht am Umlageverfahren teilnehmenden Eigenbetriebe, Sondervermögen, Eigengesellschaften und für den Kundenkreis der Gemeinde Nettersheim. Aufgrund des großen Anteils an den gesamten Anträgen müssen für die Bearbeitung der Beihilfen für der Lehrerinnen und Lehrer gesonderte Ressourcen vorgehalten werden. Zur Kostendeckung werden ab 01.01.2020 pro bearbeiteten Fall 25 Euro berechnet. Für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen für nicht am Umlageverfahren teilnehmenden Eigenbetriebe, Sondervermögen, Eigengesellschaften und für den Kundenkreis der Gemeinde Nettersheim werden ab 01.01.2020 pro Bearbeitungsvorgang 22 Euro berechnet.
- Zu 1. e) Dieser Posten enthält die sonstigen betrieblichen Erträge, die nicht unter die übrigen Positionen fallen.
- Zu 1. f) Hier wird die erwartete Refinanzierung für das Gebietszentrum ausgewiesen. Diese berechnet sich anhand der Personal- und Sachkosten für das Gebietszentrum nach den jeweils aktuell von der KGSt veröffentlichten durchschnittlichen Kosten. Die in 2020 erwarteten Einnahmen decken die tatsächlichen Ausgaben in voller Höhe ab.
- Zu 2.) Der Zahlungsverkehr der Beihilfekasse wird über ein Girokonto bei der Sparkasse KölnBonn abgewickelt. Eine Verzinsung kann derzeit nicht erreicht werden.

Aufwendungen:

- Zu 3. a) und b) Es handelt sich um die erwarteten Beihilfeaufwendungen für Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger und aktive Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte auf der Basis der bisher im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgten beziehungsweise noch zu erwartenden Aufwendungen.

Dem voraussichtlich für das Wirtschaftsjahr 2019 anfallenden Ausgabevolumen wurde für das Jahr 2020 für Versorgungsempfängerinnen/ Versorgungsempfänger eine Kostensteigerung in Höhe von 3,5 %, für aktive Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte eine Kostensteigerung in Höhe von 3,0 % hinzugerechnet. Hierbei wurde der demografische Wandel, der in naher Zukunft zu einem Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger führen wird, berücksichtigt. Es ist außerdem für 2020 mit einer erhöhten Anzahl an aktiven Beamten zu rechnen.

- Zu 4. a) Der Ansatz beinhaltet den erwarteten Personalaufwand für die Dienststelle 1100, Zusatzversorgung und Beihilfe. Dies sind die Kosten für
- den Geschäftsführer 1100 (anteilig)
 - die unmittelbaren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Beihilfekasse (1100/3)
 - die mittelbar mit den Aufgaben der Beihilfekasse betraute Personen der Abteilung Finanzen und Verwaltung (1100/1) ebenfalls anteilig.

Für die Beschäftigten der Beihilfekasse wurden Gehaltssteigerungen pauschal in Höhe von 3,5 % berücksichtigt. Bei den Beamtinnen/Beamten wurde ebenfalls eine Erhöhung der Vorjahresbesoldung um 3,2 % einkalkuliert. Es wurden 3 zusätzliche Stellen in der Sachbearbeitung einkalkuliert.

Die Weihnachtszuwendung (Jahressonderzahlung) wird bei den Beamtinnen/Beamten seit 01.01.2017 nicht mehr in einer Summe, sondern mit den monatlichen Bezügen ausgezahlt. Bei den Beschäftigten erfolgt die Sonderzahlung weiterhin in einer Summe mit dem Gehalt für den Monat November.

Für die leistungsorientierte Bezahlung sind 2,25 % der Jahresbesoldung beziehungsweise der Jahresgehälter vorgesehen. Es erfolgte eine entsprechende Berücksichtigung bei der Kalkulation des Personalaufwandes.

- Zu 4. b) und c) Der Ansatz beinhaltet den erwarteten Aufwand an Sozialversicherung, Zusatzversorgung und Beihilfen für die unmittelbar sowie anteilig für die mittelbar mit den Aufgaben der Beihilfekasse betrauten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Dienststelle „Zusatzversorgung und Beihilfe“. Die Position beinhaltet zudem die vom Personal- und Verwaltungsmanagement kalkulierten Zuführungen zu den Personalarückstellungen für die zukünftigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Beihilfekasse in Höhe von insgesamt 185.000 Euro.

- Zu 5. a) und b) Hier sind die kalkulierten Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und auf Forderungen ausgewiesen.

- Zu 6. a) bis e) Es handelt sich um den zu erwartenden Verwaltungs- und sonstigen Aufwand für die Beihilfekasse sowie um den anteilig zu erwartenden Aufwand innerhalb der Abteilung Finanzen und Verwaltung der Dienststelle „Zusatzversorgung und Beihilfe“ auf der Basis der bisherigen Aufwendungen im laufenden Wirtschaftsjahr 2019.

- Zu 7. Hier ist das kalkulierte Jahresergebnis ausgewiesen.

Ermittlung der Umlagen:

Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger und ehemalige Beschäftigte (Altfälle)

Die Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger entsprechen im bisherigen Verlauf des Wirtschaftsjahres 2019 in etwa dem Planwert. Sie sind bei den Pflegeaufwendungen leicht gestiegen. Die Beihilfeaufwendungen für ehemalige Beschäftigte sind im bisherigen Verlauf des Wirtschaftsjahres 2019 gegenüber dem Planwert ebenfalls leicht gestiegen. Die Ansätze wurden entsprechend angepasst.

Die für 2019 hochgerechneten Beihilfeaufwendungen wurden wie bereits im Vorjahr um 3,5 % erhöht. Ursächlich für die Annahmen steigender Beihilfeaufwendungen sind die weiterhin erwartete allgemeine Kostensteigerung im Gesundheitsbereich, die zunehmende Zahl der Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger sowie die Tatsache, dass das Durchschnittsalter der Beihilfeberechtigten kontinuierlich steigt.

Nach dem Wirtschaftsplan 2020 ergibt sich für die Versorgungsempfänger ein Umlagebedarf in Höhe von insgesamt 26.411.619 Euro. Hiervon entfallen entsprechend dem jeweiligen Anteil am Gesamtvolumen 71,03 % auf die Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen/ Versorgungsempfänger, 17,00 % auf die Pflegeversicherung der Versorgungsempfängerinnen/ Versorgungsempfänger und 11,97% auf die ehemaligen Beschäftigten.

Es ergeben sich folgende (gerundete) Beträge:

18.760.200 Euro	für Beihilfen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Vorjahr: 18.027.900 Euro)
4.490.000 Euro	für Beihilfen Pflege Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Vorjahr 3.742.800 Euro)
3.161.500 Euro	für ehemalige Beschäftigte (Vorjahr 2.918.200 Euro).

Aktive Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte

Für die aktiven Beamtinnen/ Beamten sind die Beihilfeaufwendungen und die Aufwendungen für die Pflege leicht gesunken. Bei den Beihilfen für Beschäftigte ist für 2019 ebenfalls ein geringerer Betrag prognostiziert als im Wirtschaftsplan veranschlagt. Dies liegt unter anderem an der sinkenden Zahl der beihilfeberechtigten Beschäftigten.

Zur Berechnung der erwarteten Beihilfeaufwendungen wurde für 2020 eine Kostensteigerung von 3,0 % abgenommen. Der für 2019 prognostizierte Betrag wurde um diesen Prozentsatz erhöht. Ursächlich für die angenommene Steigerung bei den Beamtinnen/Beamten ist die erwartete allgemeine Kostensteigerung. Darüber hinaus ist weiterhin mit einer steigenden Zahl von Beamtinnen/Beamten zu rechnen.

Die Beihilfeumlagen für aktive Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte bemessen sich gemäß § 13 Absatz 2 der Satzung der Beihilfekasse nach einem Prozentsatz der vom Dienstherrn zu zahlenden Besoldung ohne Mehrarbeit für die Beamtinnen/Beamten beziehungsweise der vom Arbeitgeber zu zahlenden Vergütung ohne Überstunden, ZVK-Umlage, Sozialversicherungsbeiträge und Jahressonderzahlungen für die Beschäftigten. Bei der Berechnung des Umlagesatzes wurden die zu erwartenden gesamtstädtischen Personalkosten zugrunde gelegt. Berechnungsgrundlage hierzu waren den Kalkulationen des Personal- und Verwaltungsmanagements für den gesamtstädtischen Haushalt 2020 sowie die eigene Hochrechnung aufgrund der Umlagezahlung für den Monat 08/2019. Aufgrund der erwarteten deutlichen Steigerung der gesamtstädtischen Personalkosten ergibt sich für Beihilfen an aktive Beamte trotz des steigenden Ausgabevolumens eine Senkung des Umlagesatzes.

Ab dem 01.01.2020 ergeben sich folgende Umlagesätze:

7,24 %	für Beihilfen Beamtinnen/Beamte (Vorjahr 7,64%)
0,11%	für Pflegeversicherung Beamtinnen/Beamte (Vorjahr 0,13 %)
0,04 %	für Beihilfen Beschäftigte (Vorjahr 0,04 %)